OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652531/5/SB

Datum:
Linz, 27. September 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des L L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 08.08.2022, GZ: VA/NSch-556/2022, betreffend Aufforderung zur Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) den

# B E S C H L U S S

I. Das Beschwerdeverfahren wird wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 08.08.2022 forderte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung, Referat SVA2 - Verkehrsamt (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Absolvierung der noch fehlenden Stufen (Klasse B), nämlich der 2. Perfektionsfahrt der zweiten Führerscheinausbildungsphase bis spätestens 08.12.2022 auf. Gleichzeitig wies die bB darauf hin, dass sich mit dieser Anordnung die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert (Bescheid, ON5 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

I.2. Mit Eingabe vom 16.08.2022 und ergänzend vom 25.08.2022 erhob der Bf gegen diesen Bescheid Beschwerde und führte auf das Wesentliche zusammengefasst aus, seine Fahrschule sei behördlich geschlossen und er nicht darüber informiert worden. Er habe von der Fahrschule nicht Bescheid bekommen und ersuche, seine Strafe zwecks Probeführerschein einzustellen, wenn er die Mehrphasenausbildung absolviert habe. Der Termin in der Fahrschule sei am 30.08.2022 (Beschwerde, ON8 und ON11 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

I.3. Mit Schreiben vom 26.08.2022 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

I.4. Über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte der Bf am 23.09.2022 mit, die zweite Perfektionsfahrt absolviert zu haben. Die bB übermittelte mit E-Mail vom 23.09.2022 die dahingehende Bestätigung, wonach der Bf die zweite Perfektionsfahrt am 30.08.2022 absolviert hat (ON3 und ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde und Auskunft über die Absolvierung der zweiten Perfektionsfahrt.

Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest. Dieser ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 4c Abs 2 FSG lautet auszugsweise wie folgt: Werden eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3 nicht innerhalb von zwölf Monaten (14 Monaten im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert, ist der Führerscheinbesitzer zwölf Monate (14 Monate im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs 3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs 3 achter Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte.

III.2. Der Bf hat innerhalb von zwölf Monaten ab Erteilung der Lenkberechtigung die zweite Ausbildungsphase nicht vollständig absolviert. Auch innerhalb der Nachfrist von vier Monaten konnte der Bf die zweite Ausbildungsphase nicht absolvieren, weshalb die bB in nicht zu beanstandender Anwendung des § 4c Abs 2 FSG die Absolvierung der fehlenden Ausbildungsstufe (Perfektionsfahrt) binnen einer weiteren Frist von vier Monaten (also bis 08.12.2022) anordnete. Da der Bf dieser Anordnung nunmehr durch Absolvierung der Perfektionsfahrt am 30.08.2022 entsprach, war seine Beschwerde gegenstandslos und das Beschwerdeverfahren daher mit Beschluss einzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Der Vollständigkeit halber erlaubt sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darauf hinzuweisen, dass vor dem Hintergrund der Rechtslage zwar aus berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Krankheit/Unfall) von der Entziehung der Lenkberechtigung bei Nichtabsolvierung der zweiten Ausbildungsphase abgesehen werden kann (siehe § 4c Abs 2 vorletzter Satz FSG), solche Umstände aber bei der Anordnung der fehlenden Stufe(n) der zweiten Ausbildungsphase (wie im vorliegenden Fall) nicht zu berücksichtigen sind. Im Übrigen stellt die

Verlängerung der Probezeit keine behördliche Anordnung dar, sondern ist lediglich eine vom Gesetzgeber angeordnete (gesetzliche) Folge der bescheidmäßigen Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufen(n).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger